



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
MSW-Chemie GmbH, Langelsheim**

**Bekanntmachung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig
vom 07.12.2022, Az.: BS 22-133**

Die Firma MSW-Chemie GmbH, Seesener Str. 19, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 25.07.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Produktionsanlage am Standort Seesener Str. 19 in 38685 Langelsheim beantragt.

Die MSW-Chemie plant in dieser neuen Produktionsanlage, welche innerhalb des bestehenden Betriebsbereichs am Standort Langelsheim errichtet wird, die Herstellung eines neuartigen Emulsionssprengstoffes inklusive der Errichtung dazugehöriger Lageranlagen. In einem begrenzten Zeitraum wird ein Parallelbetrieb der bestehenden Anlage und der neuen Anlage geplant, wobei die gesamte Produktionskapazität zur Herstellung von Sprengstoff die genehmigte Kapazität von 25.000 t/a nicht überschreiten wird. Während des Parallelbetriebs wird die Produktion innerhalb der Bestandsanlage sukzessive zurückgefahren, während die Produktionskapazität der neuen Anlage hochgefahren wird.

Der Neubau soll im Bereich des derzeitigen Laborgebäudes (BE 11) sowie angrenzender Freiflächen erfolgen. Das Laborgebäude wird vor Beginn der Bauarbeiten abgerissen. Zusätzlich wird eine Teilfläche im Süden des Betriebsbereichs verwendet. Die bestehenden Infrastrukturen können weiterhin genutzt werden.

Für die geplante Maßnahme wird eine Zulassung vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nr. 10.1 G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der derzeit geltenden Fassung.

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. Nr. 10.1 der Anlage 1 zum UVPG im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Gutachten und Berichte vor:

- Betrachtung von Schallemissionen – überschlägige Schallausbreitungsrechnung, erstellt durch ETC (Energy Transmission Consult GmbH, Hannover) vom 06.10.2022 (Anhang 1 zu Formular 4.10 der Antragsunterlagen);
- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen gemäß § 50 BImSchG für den Betriebsbereich der MSW-Chemie GmbH (Revision 3), erstellt durch ISC (Inherent Solutions GmbH & Co. KG, Hannover) vom 10.10.2022;

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0

Fax

0531 35476-333

E-Mail

poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

DE-Mail

braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-

mail.de

mail.de

Internet

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig - Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 14.12.2022 und endet mit Ablauf des 20.02.2023**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Donnerstag, den 13.04.2023, 10.00 Uhr
Rathaus der Stadt Langelshelm
Großer Sitzungssaal des Rathauses
Harzstraße 8
38685 Langelshelm

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 13.04.2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 Planungssicherstellungsgesetz.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.